



VERORDNUNG

der Gemeinde Hargelsberg vom12. Dezember 2002..... mit
der eine Kanalordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen
wird.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Gemeinde Hargelsberg betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§ 2

Einleitungsbedingungen

- (1) Folgende Bescheide sind einzuhalten:
- WA-40/7-1967 vom 19.07.1967, ABA Ortschaft Hargelsberg – wasserrechtliche Bewilligung; Wa-40/7-1971 vom 13.01.1972, ABA Ortschaft Hargelsberg – wasserrechtliche Überprüfung; Wa-40/7-1976 vom 04.08.1976, Ortskanalisation auf neu vorgesehene Baugebiete in Hargelsberg und der Ortschaft Firsching - wasserrechtliche Bewilligung; Wa-40/7/2-1991/H vom 14.02.1991, Erweiterung der Ortskanalisation – wasserrechtliche Bewilligung; Wa-0306/3-1995/Hs vom 28.02.1995, Erweiterung der Ortskanalisation auf die Siedlungsgebiete Hausmanning, Firsching und Sieding - wasserrechtliche Bewilligung; Wa-0306/4-1997/Hs vom 24.02.1997 – Erweiterung der Ortskanalisation Detailprojekt „Erweiterung 1996“, Errichtung von Regenwasserkanälen für den Bereich Hargelsberg Ost und Süd zur Niederschlagswasserableitung in den Stallbach – wasserrechtliche Bewilligung; Wa-0306-3/2000/Vz vom 04.04.2000, Detailprojekt 1994 – wasserrechtliche Überprüfung; Wa-0306-4-2000/Vz vom 04. 04. 2000, Detailprojekt 1996 – wasserrechtliche Überprüfung; Wa-200613/29-2000-Fr/Bg vom 11.09.2000, Ableitung der im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer zur RKA Asten der SBL-Stadtbetriebe Linz GesmbH – abwasserrechtliche Bewilligung, Beurkundung von Übereinkommen; Wa-30-6-5-2001/Vz vom 19.07.2001, wasserrechtliche Bewilligung der Ortskanalisation;
- (2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) und je nach Entwässerungssystem (§3 Abs. 5) die Niederschlagsmenge in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.



- (3) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten.

In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht stören
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden
- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
- die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

- (4) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.

- (5) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke“ , EN 752 1-7 „Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden“ , EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“) zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Sollte die Einbindung in den Hauptkanal über einen Abzweiger erfolgen, so ist jedenfalls ein zugängiger Hausanschlussschacht im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze erforderlich.
Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.
- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem Öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.
- (4) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitung im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (5) Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:



Mischsystem:

Drainagegewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Dachflächenwässer sind – soweit örtlich möglich – dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Trennsystem:

Drainagegewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer u. Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit wie Möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

- (6) Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung- unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) – der Baubehörde zu melden. Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde anzustreben.
- (7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.
- (8) Zur Herstellung des Anschlusses an die Öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit) , Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Aufassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die Öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat Den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.



§ 6
Überwachung

Den Organen der Gemeinde ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 7
Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.);
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.);
- ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.);
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.);
- radioaktive Stoffe;
- landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung

§ 8
Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Strafbaren Handlung bildet.

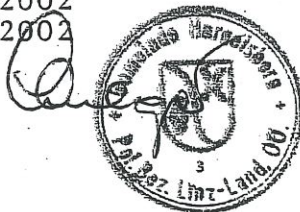
Der Bürgermeister:

Ing. Manfred Huber

An der Amtstafel

Angeschlagen am: 16. Dez. 2002

Abgenommen am: 31. Dez. 2002



Amt der o.ö. Landesregierung
UR -

Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

Linz, am 23. 1. 03



UMWELTRECHTSABTEILUNG

4021 Linz
Christian-Coulin-Straße 15

Aktenzeichen: UR-120234/1-2003-He

Bearbeiterin: Bettina Hehenberger
Telefon: 0732 / 7720-13493
Fax: 0732 / 7720-13409
E-mail: ur.post@ooe.gv.at

22. Jänner 2003

Gemeindeamt Hargelsberg
4483 Hargelsberg

**Gemeinde Hargelsberg;
Kanalordnung
- Verordnungsprüfung**

Zu Zl. Gem-850/851 vom 3.1.2003



Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die von der Oö. Landesregierung gemäß § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idF LGBl.Nr.25/2002, durchgeführte Verordnungsprüfung der in der Zeit vom 16.12.2002 bis 31.12.2002 kundgemachten Kanalordnung hat

keine Gesetzeswidrigkeit
ergeben.

In der Anlage wird die Kanalordnung samt dazugehörigen Akt retourniert.

Beilagen

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag


Bettina Hehenberger

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Umweltrechtsabteilung, Christian-Coulin-Straße 15, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.